

Es wird vorgeschlagen, die Dringlicherklärung als Minderheitenrecht in der Geschäftsordnung vorzusehen (S. 159).

Nr. 8 Diskussionsbeschluss als Minderheitenrecht

Um im Anschluss an eine Interpellationsbeantwortung eine Diskussion führen zu können, ist ein Beschluss der Landtagsmehrheit erforderlich. Die zeitliche Ansetzung der Diskussion vermag nicht stets zu befriedigen.

Es wird vorgeschlagen, zum Schutze von Minderheiten und zur Verhinderung von Missbräuchen den Diskussionsbeschluss als Minderheitenrecht auszugestalten (S. 160).

4. Postulat

Nr. 9 Festschreiben der Pflicht zur Vorlage eines Berichtes

Nach herrschender Praxis beantwortet die Regierung Postulate in Form eines Berichtes. Weder die Geschäftsordnung noch die Gesetze halten eine Berichterstattungspflicht fest.

Es wird vorgeschlagen, mindestens auf Geschäftsordnungsstufe das Instrument des Postulates genauer zu regeln (S. 174).

Nr. 10 Grundsatz der Unabänderlichkeit des Postulates

Im Untersuchungszeitraum fügte das Plenum in zwei Fällen einem Postulat Zusatzfragen bei. Ein solches Vorgehen hält vor der Geschäftsordnung nicht stand und kann das Postulatsrecht beeinträchtigen.

Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz der Unabänderlichkeit des Postulates explizit in die Geschäftsordnung aufzunehmen (S. 175).

B. Die Landtagsmehrheit als Kontrollinstanz

1. Parlamentarische Finanzaufsicht

Nr. 11 Gesetzliche Grundlage für Subventionen

Das Subventionsreglement beruht auf keiner Legitimation durch die Verfassung oder die Gesetze. Es bildet keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Ausrichtung von Subventionen.